

# **Statuten des Vereins**

## **„Netzwerk Mostviertel – Get the Most“**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen "Netzwerk Mostviertel - Get the Most".
2. Er hat seinen Sitz in Neubruck 2, Scheibbs, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Mostviertel und auf österreichische Zentren wie Wien, Linz, Salzburg oder Graz.
3. Der Verein „Netzwerk Mostviertel – Get the Most“ ist ein selbständiger Verein und als Zweigverein Mitglied des Vereins Eisenstraße Niederösterreich (ZVR 492441086).

### **§ 2: Zweck**

Zahlreiche (ehemalige) Mostviertlerinnen und Mostviertler leben in urbanen Zentren wie Wien, Linz, Salzburg oder Graz. Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der überparteilich und unabhängig agiert, ist die Aufrechterhaltung und Stärkung der Bindung zwischen diesen Personen und ihrer Heimatregion, dem Mostviertel. Dieser Vereinszweck untergliedert sich in folgende sechs Teilziele:

- a) Die Vernetzung von (ehemaligen) Mostviertlerinnen und Mostviertlern in den urbanen Zentren untereinander.
- b) Die Vernetzung von (ehemaligen) Mostviertlerinnen und Mostviertlern in den urbanen Zentren mit der Region Mostviertel und ihren Menschen, Unternehmen, Gemeinden, Vereinen und Initiativen.
- c) Unterstützung jener (ehemaligen) Mostviertlerinnen und Mostviertler, die ihren Lebensmittelpunkt von den urbanen Zentren wieder in die Region Mostviertel verlagern wollen.
- d) Die Repräsentation einer modernen, weltoffenen und fortschrittlichen Region Mostviertel in der Region selbst und in den urbanen Zentren.
- e) Die Erarbeitung von Empfehlungen und Maßnahmen für die Verbesserung der Lebensqualität und für eine erfolgreiche regionale Entwicklung in der Region Mostviertel.
- f) Die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur BürgerInnenbindung (NeubürgerInnen, Zu- und WegzüglerInnen) gemeinsam mit regionalen Institutionen in der Region Mostviertel, wobei die Umsetzung regionaler Maßnahmen in der Regel durch Partner in der Region erfolgen soll.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 demonstrativ angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - Gemeinsame Aktivitäten (Exkursionen, Fortbildungen, etc.) und Veranstaltungen (Stammtische, Feiern, etc.) der Vereinsmitglieder in der Region Mostviertel und in den genannten Zentren.

- Die Bereitstellung von Informationen über Angebote und Neuigkeiten aus der Region Mostviertel für Vereinsmitglieder.
  - Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten über unterschiedliche Medien und Kanäle.
  - Aktive Vernetzung, Austausch und gemeinsame Aktivitäten mit Vereinen, Verbänden und Initiativen mit ähnlichen Interessen.
  - Bereitstellung und Erarbeitung von Weiterbildungsangeboten für Vereinsmitglieder.
  - Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur regionalen Entwicklung des Mostviertels
  - Die Schaffung von Vergünstigungen und anderen Vorteilen für Vereinsmitglieder (Vorteilsheft, Gutscheinkarte, Vergünstigungen, etc.)
3. Die zur Umsetzung der ideellen Mittel erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit für zumindest ein Kalenderjahr festgelegt wird.
  - Fördermitgliedsbeiträge, deren Höhe durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit für zumindest ein Kalenderjahr festgelegt wird.
  - Veranstaltungserlöse.
  - Zuwendungen und Förderungen durch Dritte sowie Einnahmen (Sponsoring, Werbekooperationen und Werbeeinnahmen)
  - Eigenleistung von Mitgliedern und Freiwilligen
4. Der Verein wurde im Zuge eines LEADER-Projekts gegründet, in dem u.a. der Initiativen-Name „Get the Most“ entwickelt wurde. Geistiger Eigentümer von „Get the Most“ ist der Regionalentwicklungsverein Eisenstraße Niederösterreich. Der geistige Eigentümer stellt dieses Konzept dem Verein kostenlos zur Nutzung zur Verfügung – auf Basis einer periodischen Vereinbarung mit dem Vereinsvorstand.

#### § 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
2. **Ordentliche Mitglieder** sind alle Mitglieder, die uneingeschränkt die sich aus den Statuten ergebenden Mitgliederrechte ausüben können. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins im statutengemäßen Rahmen zu nutzen, für Ämter und Funktionen im Verein zu kandidieren und an der Willensbildung im Verein mitzuwirken.
3. **Außerordentliche Mitglieder** sind Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Kooperationspartner. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im statutengemäßen Rahmen zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder verfügen über kein aktives und passives Wahlrecht, können an Entscheidungsprozessen aber mit beratender Stimme mitwirken.
4. **Ehrenmitglieder** sind solche Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie verfügen über die Rechte eines außerordentlichen Mitglieds, ohne

Vereinsbeiträge erbringen zu müssen.

5. **Fördermitglieder** sind solche Mitglieder, die die Vereinstätigkeit durch besondere Beiträge, insbesondere durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, fördern. Der Vorstand kann unterschiedliche Arten von Fördermitgliedschaften, zum Beispiel für Gemeinden und Unternehmen, festlegen.
6. **Kooperationspartner** sind solche Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf besonderer gegenseitiger Unterstützung zwischen dem Verein „Netzwerk Mostviertel – Get the Most“ und dem Kooperationspartner beruht.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können alle natürlichen Personen mit dem vollendeten 15. Lebensjahr werden, welche den Vereinszweck und die Vereinsziele laut §2 unterstützen. Bei jüngeren natürlichen Personen ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied muss ein Aufnahmeantrag gestellt werden.
3. **Außerordentliche Mitglieder** können alle natürlichen Personen, juristischen Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Gebietskörperschaften werden.
4. Über Aufnahmeanträge von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. **Kooperationspartner** können alle juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche den Vereinszweck und die Vereinsziele laut §2 unterstützen. Für die Aufnahme als Kooperationspartner muss eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und dem Verein „Netzwerk Mostviertel – Get the Most“ unterzeichnet werden.
6. Über die Unterzeichnung von Kooperationsvereinbarungen und somit über die Aufnahme von Kooperationspartnern entscheidet der Vorstand. Die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
7. **Ehrenmitglieder** können alle natürlichen Personen sein, die den Vereinszweck und die Vereinsziele laut §2 auf besondere Art und Weise unterstützt haben.
8. Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Mit der Annahme der Ernennung als Ehrenmitglied erfolgt die Beendigung einer allfälligen ordentlichen Mitgliedschaft.
9. Bis zur Gründung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaften werden erst mit der Gründung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Gründung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin im Folgejahr wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe (bzw. das Datum des E-Mails) maßgeblich. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei einem Austritt nicht zurückerstattet.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung (via Mail) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zukommen zu lassen.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und der Beirat (§ 16).

## **§ 9: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre, höchstens jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),  
binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d)
  4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
  5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können auch außerhalb der Tagesordnung als außerordentliche Tagesordnungspunkte gefasst werden. Außerordentliche Tagesordnungspunkte müssen zu Beginn (vor dem ersten Tagesordnungspunkt) beim Vorsitzenden der Generalversammlung eingereicht werden. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob der außerordentliche Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen wird.
  6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
  7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassier/in und Stellvertreter/in, zwei VertreterInnen, die durch die Vereine Eisenstraße Niederösterreich und Tourismusverband Moststraße nominiert werden, sowie aus weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Nominierte Vorstandsmitglieder der Vereine Eisenstraße Niederösterreich und Tourismusverband Moststraße können nur durch ebensolche ersetzt werden. Wird keine Nachfolge nominiert, bleibt der entsprechende Platz im Vorstand bis zum Zeitpunkt einer späteren Nominierung frei.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Abstimmungen mittels Umlaufbeschluss sind zulässig, wenn zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder, innerhalb von einer Frist von zwei Wochen, ihre Stimme abgeben.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von deren Funktion entheben. Die Enthebung hat mit zwei Drittel der

abgegebenen Stimmen zu erfolgen und tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen (Ehrenmitglieder, Fördermitglieder, Kooperationspartner) Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Obmann/Obfrau mit seinem/ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16: Beirat**

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung der Vereinsgeschäfte und fungiert als Brücke zu Interessensvertretungen, Förderstellen, Regionalentwicklungsinstitutionen, nationalen und internationalen Partnern, Politik, Bildungseinrichtungen, u.ä.
2. Der Beirat besteht aus juristischen und/oder natürlichen Personen und ist in der



Anzahl der Beiratsmitglieder nicht begrenzt.

3. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand über die Aktivitäten im Verein informiert.
4. Die Wahl der Mitglieder des Beirats erfolgt durch den Vorstand. Es kann vom Vorstand auch ein Sprecher/eine Sprecherin und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin eingesetzt werden.
5. Im Übrigen gelten für die Beiratsmitglieder die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

### **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

### **§ 18: Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres und ist somit deckungsgleich mit dem Kalenderjahr. Ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr kann vom Vorstand beschlossen werden.